

Frankfurt am Main, 30. Januar 2020

**Stellungnahme  
des Verband Bildungsmedien e. V.**

gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines  
Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen  
Binnenmarktes vom 15.01.2020

Der Verband Bildungsmedien e.V. vertritt die Interessen der Bildungsmediaverlage. Dies sind in Deutschland etwa 78 Unternehmen. Hierzu gehören die Schulbuchverlage ebenso wie die pädagogischen Fachbuch- und Lernmittelverlage, die Anbieter von digitalen Unterrichtsmedien, von pädagogischen Online-Portalen sowie von Bildungssoftware, Verlage für die Erwachsenenbildung, berufliche Bildung sowie frühe Bildung und die Anbieter von sonstigen Bildungsmedien (siehe auch: [www.bildungsmedien.de](http://www.bildungsmedien.de)).

Unsere Mitglieder stellen analoge wie digitale Unterrichtsmedien her (Schulbücher, Lehrbücher, pädagogische Fachbücher, Online-Portale, E-Books, interaktive Multimedia-Produkte, interaktive Software für Whiteboards, Fachkunden für die berufliche Bildung, Lernhilfen, Lektüren, Werke für das individuelle Lernen etc.).

Sämtliche dieser Werke werden ausschließlich für das deutsche Bildungssystem konzipiert und hergestellt.

Wir danken dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für die mit Schreiben vom 15.01.2020 eingeräumte Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes Stellung nehmen zu können. Diese Möglichkeit nehmen wir gern wahr.

I.  
**Änderungen der Urheberrechtsschranken**

**1. § 60 a Abs. 3 Nr. 2 UrhG-E**

Angesichts der anstehenden Überarbeitung der Schrankenregelungen regen wir – gemeinsam mit dem Börsenverein – noch einmal an, die bestehende Bereichsausnahme für Bildungsmedien auf Werke für den Hochschulunterricht zu erweitern. Insofern verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 06.09.2019.

Die bestehende Bereichsausnahme für Bildungsmedien gilt bislang nur für „Unterrichtswerke für Schulen“ (§ 60 a Abs. 3 Nr. 2 UrhG). Sie gilt nicht für Werke für den Hochschulunterricht.

Für den Hochschulunterricht gelten jedoch die gleichen (auch verfassungsrechtlichen) Erwägungen. Auch diese Werke werden für den alleinigen Primärmarkt Hochschule erstellt. Der Absatz solcher Werke geht seit Jahren kontinuierlich zurück. Der Börsenverein hat bereits eine Studie zur Entwicklung der Absätze in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse in den nächsten Monaten veröffentlicht werden.

Insofern bitten wir eindringlich, die bestehende Bereichsausnahme unbedingt auf Werke für den Hochschulunterricht auszudehnen. Die Richtlinie steht dem nicht entgegen.

**2. § 60 a Abs. 3 Satz 2 UrhG-E**

Dem Diskussionsentwurf zufolge soll Absatz 3 um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

*„Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn Lizenzen für diese Nutzungen leicht verfügbar und auffindbar sind, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen und Nutzungen nach den Nummern 1 bis 3 erlauben.“*

Wir halten eine solche Ergänzung nicht für zwingend erforderlich.

Nach Art. 5 Abs. 2 DSM-RL können Mitgliedstaaten Bereichsausnahmen von der gesetzlichen Lizenz vorsehen. Nach Art. 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 DSM-RL sowie insbesondere Erwägungsgrund 23 Abs. 2

*„...sollten die Mitgliedstaaten, die sich für ein solches Konzept entscheiden, konkrete Maßnahmen ergreifen, um die einfache Verfügbarkeit von Lizenzierungsmodellen zu gewährleisten, die die digitale Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für Zwecke der Veranschaulichung des Unterrichts ermöglichen, und dafür sorgen, dass diese Lizenzierungsmodelle den Bildungseinrichtungen auch bekannt sind. Solche Lizenzierungsmodelle sollten den Bedürfnissen der Bildungseinrichtungen entsprechen.“*

Dieser Voraussetzung ist bereits faktisch Genüge getan. So haben die Bundesländer mit den Verwertungsgesellschaften sowie den Bildungsmedienvverlagen Gesamtverträge über entsprechende Nutzungen abgeschlossen. Hierauf weist der Diskussionsentwurf in seiner Begründung bereits ausdrücklich hin (S. 22, dort Abs. 1).

Unseres Erachtens muss eine dem § 60 a Abs. 3 S. 2 UrhG-E entsprechende Formulierung insofern nicht ausdrücklich in die Schrankenregelung aufgenommen werden.

### **3. § 60 b Abs. 2 UrhG**

Angesichts der anstehenden Überarbeitung der Schrankenregelungen regen wir – wie schon in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf des UrhWissG vom 23.02.2017 – dringend an, § 60 b Abs. 2 UrhG wie folgt zu ändern:

*„§ 60 a Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.“*

Wir gehen davon aus, dass es sich bei der aktuellen Regelung um ein gesetzgeberisches Versehen handelt, welches allerdings zu einem erheblichen Aufwand und maßgeblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führt.

Der ursprüngliche § 46 UrhG gestattete die Aufnahme sowohl von Liedtexten als auch von Noten in Unterrichtswerke („... von *Werken der Musik*“).

Der im Jahr 2018 eingeführte § 60 b UrhG gestattet (aufgrund der Verweisung in Abs. 2) nur noch die Aufnahme von Liedtexten – nicht aber mehr von Noten – in Unterrichtswerke.

Die Herausnahme von Noten widerspricht dem Sinn und Zweck des UrhWissG (leichtere und erweiterte Nutzungsmöglichkeiten für Bildung und Forschung).

Für die Änderung bestand zudem kein Grund. Die Nutzung von Noten in Unterrichtswerken hat bis 2018 unproblematisch funktioniert. Die Rechte werden seit Jahrzehnten von der VG Musikedition wahrgenommen. Ebenfalls seit Jahrzehnten haben sich die VG Musikedition und die Bildungsmedienerverlage auf angemessene Gesamtverträge geeinigt. Diese Gesamtverträge wurden zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelebt. Dies wird die VG Musikedition auf Anfrage bestätigen.

Die aktuelle Regelung des § 60 b Abs. 2 UrhG führt – wie dargestellt – zu einer unterschiedlichen Behandlung von Liedtexten (welche in Unterrichtswerke übernommen werden dürfen) und Noten (welche nicht in Unterrichtswerke übernommen werden dürfen). Dabei besteht ein Musikstück oder Lied in der Regel sowohl aus Texten als auch aus Noten.

Wie in unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2017 bereits befürchtet, führt die aktuelle Regelung dazu, dass die Bildungsmedienerverlage immer weniger Noten in die Unterrichtswerke aufnehmen. Insofern werden die Schüler immer seltener in Kontakt mit Noten kommen. Im Einzelnen:

- aa) Für die Verlage ist es bereits sehr aufwändig, die jeweiligen Rechteinhaber von Noten zu recherchieren. Die Kataloge wechseln häufig den Rechteinhaber. Tatsächlich werden die Rechte an Noten im Rahmen der Kataloge bis zu einmal pro Jahr von Verlag zu Verlag (international) weiter veräußert.
- bb) Bei der Wiedergabe von Musikstücken und Liedern geht es in Schul- und Lehrbüchern häufig um anglo-amerikanische Werke (Pop-Songs). Die Rechte liegen regelmäßig bei anglo-amerikanischen Verlagen. Diese Verlage sind in vielen Fällen nicht bereit, einem Abdruck ihrer Noten in Unterrichtsmaterialien zu vernünftigen Konditionen zuzustimmen.
- cc) Musikstücke und Lieder können alternativ durch den bloßen Abdruck der Texte in den Schul- oder Lehrbüchern in den Unterricht eingeführt werden. Dies gilt

insbesondere dann, wenn den Schülern die Melodien bereits bekannt sind. Insofern werden in Unterrichtsmedien inzwischen häufig nur noch Texte (und keine Noten) abgedruckt. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers und einer umfassenden Jugendbildung sein.

- dd) Zudem liegt der Sachverhalt im Rahmen des § 60 b UrhG anders als im Rahmen des § 60 a UrhG. An Bildungseinrichtungen werden regelmäßig vorhandene Notenblätter (analog oder digital) kopiert.

Wenn Bildungsmedienverlage Noten in Schul- oder Lehrbüchern abdrucken, handelt es sich in der Regel um sehr einfache Notenbilder (von Pop-Songs oder Liedern). Diese Notenbilder werden von den Bildungsmedienverlagen (in der Regel digital) selbst (nach)geschaffen. Dies bedeutet, dass die Noten von den Bildungsmedienverlagen selbst gesetzt werden. Es erfolgt also keine Übernahme von sog. Stichbildern. Stichbilder von Noten werden allenfalls (und dies sehr selten) bei der Wiedergabe von Noten von komplexen zeitgenössischen Werken (Opern, Operetten oder Sinfonien) kopiert. Dabei handelt es sich jedoch (schon aufgrund der Komplexität der Notenbilder) regelmäßig nur um die Übernahme sehr kleiner Auszüge. Auch diesen Sachverhalt wird die VG Musikedition auf Nachfrage gern bestätigen.

- ee) Schließlich hat es sich als vollständig impraktikabel herausgestellt, die Übernahme von Liedtexten über die VG Musikedition abzuwickeln und die Noten (für die gleichen Lieder) über einzelne Verlage zu lizenzieren. Da die (insbesondere anglo-amerikanischen) Verlage die Regelung des § 60 b UrhG nicht begreifen, fordern sie von den anfragenden Verlagen nicht nur prohibitive Lizenzgebühren (s.o.) sondern sind auch nicht bereit, nur die Noten (ohne die Texte) zu lizenzieren.

Aus diesen Gründen wären wir für eine Anpassung des § 60 b Abs. 2 UrhG in der o.g. Weise sehr dankbar.

#### **4. § 60 g UrhG**

Wir bitten das BMJV noch einmal dringend um Klarstellung, dass vertragliche Vereinbarungen im Umfang der Schrankenbestimmungen zulässig sind, soweit hierdurch die aufgrund der Schrankenregelungen gesetzlich erlaubten Nutzungen nicht beschränkt

oder untersagt werden. Natürlich kann eine solche Klarstellung auch im Rahmen der Gesetzesbegründung erfolgen.

Wie sich aus den Stellungnahmen der Verwertungsgesellschaften ergibt, vertreten diese eine gegenteilige Rechtsauffassung (wonach vertragliche Vereinbarungen im Umfang der Schrankenregelungen auch dann nicht zulässig sind, wenn die gesetzlich erlaubten Nutzungen hierdurch nicht beschränkt oder untersagt werden).

Zwar finden sich in der Begründung des Diskussionsentwurfes mehrfach Verweise auf die Regelung in § 60 g UrhG. Leider erfolgt jedoch keine Klarstellung der o.g. Frage.

Die beteiligten Kreise sind auf eine solche Klarstellung jedoch dringend angewiesen, um langjährige Gerichtsprozesse zu vermeiden.

Unseres Erachtens sind Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Nutzern ohne weiteres zulässig, soweit die gesetzlich erlaubten Nutzungen hierdurch nicht beschränkt werden (so auch die Formulierung des § 60 g UrhG).

Dies ist aus praktischen Gründen auch dringend erforderlich. Denn anderenfalls könnten die Bildungsmedienvorlage beispielsweise keine Fotos und Illustrationen für ihre Unterrichtswerke mehr lizenzieren. Denn die hierfür erforderlichen Druckdateien erhalten sie nur von den Bildagenturen (oder Fotografen oder Illustratoren) gegen Abschluss einer Lizenzvereinbarung und Zahlung der üblichen Lizenzgebühr. Insofern verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 06.09.2019, dort Seite 5 ff.

Andererseits fordert beispielsweise die VG Bild-Kunst von den Bildungsmedienvorlagen derzeit für jedes von diesen bereits vertraglich lizenzierte Foto eine zusätzliche Vergütung nach §§ 60 b, 60 h UrhG. Eine solche zusätzliche Vergütung muss kein anderer Nutzer zahlen, der Fotos oder Illustrationen von den Urhebern oder Bildagenturen lizenziert. Wäre die Rechtsauffassung der Verwertungsgesellschaften korrekt, würde der privilegierte Schrankennutzer i.S.d. § 60 b UrhG wirtschaftlich schlechter gestellt als jeder andere (auch gewerbliche) Nutzer. Dies kann unseres Erachtens nicht dem gesetzgeberischen Willen entsprechen.

## II. Verlegerbeteiligung

### 1. Einführung

Wir sind dem BMJV zunächst dankbar, dass sich dieses zumindest formal für eine vorgezogene Umsetzung der Regelung zur Verlegerbeteiligung (Art. 16 DSM-RL) einsetzt – auch wenn die Verlegerbeteiligung dem Diskussionsentwurf zufolge erst zum 07.06.2021 eingeführt werden soll (hierzu unten Ziff. 5).

### 2. § 63 a Abs. 2 UrhG-E

Die maßgeblichen Stakeholder haben sich seit Jahren für eine (Wieder-)Einführung der Verlegerbeteiligung eingesetzt. Der Gedanke einer solchen Beteiligung beruhte stets (und beruht auch heute) im Wesentlichen auf der Erkenntnis, dass die Urheber und Verleger die aus den jeweiligen Leistungen gemeinsam geschaffenen Werke und Erträge partnerschaftlich verwerten und gesetzliche Schrankenregelungen sowohl die Interessen der Urheber als auch die Interessen der Verleger an der unbeschränkten Auswertung dieser Leistungen berühren.

Urheber und Verleger sollen ihre Rechte durch gemeinsame Verwertungsgesellschaften wahrnehmen lassen. In diesen Verwertungsgesellschaften sollen sie ebenfalls partnerschaftlich verbunden sein.

Zudem gäbe es ohne die Leistungen der Verlage in der Regel keine konkreten Werke, die aufgrund von Schrankenregelungen genutzt (d.h. insbesondere kopiert, öffentlich zugänglich gemacht oder sonst genutzt) werden könnten.

All dies spricht dafür, die Verlage an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu beteiligen. Insofern begrüßen wir den Vorschlag des Diskussionsentwurfes, wobei wir dringend anregen

- § 63 a Abs. 2 Satz 1 UrhG-E entsprechend dem Vorschlag des Börsenvereins aus seiner parallelen Stellungnahme umzuformulieren und

- Satz 2 der Regelung ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen des Börsenvereins in der erwähnten Stellungnahme. Zudem widerspricht die Möglichkeit, den Verlag von der Beteiligung auszuschließen, dem eingangs geschilderten Sinn und Zweck der Verlegerbeteiligung, gefährdet somit auch das partnerschaftliche Zusammenwirken der Parteien und damit den Fortbestand der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften.

### **3. § 27 Abs. 2 VGG-E**

Gleichzeitig bitten wir um Streichung des geplanten Satz 2 in § 27 Abs. 2 VGG-E. Zur Begründung verweisen wir ebenfalls auf die parallele Stellungnahme des Börsenvereins. Dem VGG liegt der Gedanke zugrunde, dass sich die (paritätisch besetzten) Gremien der Verwertungsgesellschaften über eine angemessene Verteilung der Erträge einigen. Dies hat in der Vergangenheit stets funktioniert. Dabei war es auch immer möglich, die in den einzelnen Branchen und Bereichen bestehenden Besonderheiten sinnvoll abzubilden. Dies würde durch die nun vorgesehene gesetzgeberische Vorgabe (welche inhaltlich in keiner Weise nachvollziehbar ist) verhindert.

### **4. § 140 VGG-E**

Die Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden. Denn sie würde ohne Not zu einem (mehrjährigen) Nebeneinander unterschiedlicher Handhabungen und Abrechnungen bei den Verwertungsgesellschaften führen. Der hierdurch entstehende Administrationsaufwand wäre erheblich und in keiner Weise zu rechtfertigen.

### **5. Inkrafttreten**

(Auch) die Regelung zur Verlegerbeteiligung sollte unmittelbar am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Eine weitere Verzögerung ist weder in der Sache sinnvoll noch rechtlich erforderlich. Insbesondere verlangt Art. 26 DSM-RL kein späteres Inkrafttreten.



Art. 16 DSM-RL soll es Mitgliedstaaten u.a. ermöglichen, bestehende Regelungen zu einer Verlegerbeteiligung beizubehalten (Erwägungsgrund 60 DSM-RL). Schon vor diesem Hintergrund verbietet sich eine Auslegung dahingehend, dass eine solche erst ab dem 07.06.2021 eingeführt werden könne. Zudem berührt die Verlegerbeteiligung keine Rechte der Urheber (Art. 26 Abs. 2 DSM-RL). Vielmehr regelt sie lediglich einen Beteiligungsanspruch an den (nach wie vor bestehenden) Vergütungsansprüchen.

Sollten Sie nähere Informationen benötigen, stehen wir hierfür jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Verband Bildungsmedien e. V.

Christoph Pienkoß  
Geschäftsführer